

Andreas Cassee / Anna Goppel (Hrsg.)

# Migration und Ethik

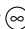
mentis  
MÜNSTER

Einbandabbildung: © Jacek Pulawski/KEYSTONE

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte  
bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.dnb.de> abrufbar.

= ethica, Band 20

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfrei gebleichtem  
und alterungsbeständigem Papier  ISO 9706

© 2012 mentis Verlag GmbH  
Eisenbahnstraße 11, 48143 Münster, Germany  
[www.mentis.de](http://www.mentis.de)

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk sowie einzelne Teile desselben sind urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zulässigen Fällen ist ohne vorherige Zustimmung des  
Verlages nicht zulässig.

Printed in Germany  
Einbandgestaltung: Anna Braungart, Tübingen  
Satz: Rhema – Tim Doherty, Münster [ChH] ([www.rhema-verlag.de](http://www.rhema-verlag.de))  
Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Kempten  
ISBN: 978-3-89785-317-1

Andreas Cassee und Anna Goppel

## EIN DOPPELTES RECHT AUF AUSSCHLUSS?

*Einleitende Gedanken zu Migration und Ethik*

Die Fotografie auf dem Cover dieses Buches zeigt einen »illegalen« Migranten aus Nigeria, der in einem schweizerischen Gefängnis seiner Abschiebung harret. Sie illustriert den Anspruch, den Nationalstaaten darauf erheben, nötigenfalls mit Zwangsmitteln über ihre eigenen *territorialen* Grenzen zu verfügen: Wer in ein Land einwandern möchte, muss dafür um eine Bewilligung ersuchen; wer sich ohne Bewilligung auf dem Staatsgebiet aufhält, muss damit rechnen, inhaftiert und abgeschoben zu werden. Zusätzlich erheben Staaten auch den Anspruch, über ihre *politischen* Grenzen zu bestimmen: Sie beanspruchen die Entscheidungskompetenz darüber, wer durch Einbürgerung als neues Mitglied in die politische Gemeinschaft aufgenommen wird. Doch erheben Staaten diesen doppelten Verfügungsanspruch über ihre eigenen Grenzen zu Recht? Steht es ihnen (bzw. ihren Bürgerinnen und Bürgern) frei, Einwanderungs- und Einbürgerungswillige nach Gutdünken aufzunehmen oder abzuweisen?

Versteht man diese Frage als eine nach den geltenden Normen des internationalen Rechts, so lautet die Antwort grundsätzlich Ja: Es gibt zwar ein Menschenrecht auf *Auswanderung* und eines auf *innerstaatliche* Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit,<sup>1</sup> nicht aber ein Menschenrecht auf *Einwanderung* bzw. *zwischenstaatliche* Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit. Und auch die Einbürgerungspolitik gehört völkerrechtlich prinzipiell zur *domaine réservée* souveräner Nationalstaaten.

Doch ist das geltende Recht diesbezüglich auch *gerechtfertigt*? Sind Staaten aus *moralischer* Sicht dazu berechtigt, Einwanderungswillige nach Belieben abzuweisen? Und wie steht es mit denjenigen, die bereits auf dem Territorium aufgenommen wurden: Ist es ethisch vertretbar, sie von den vollen Bürgerrechten und insbesondere von den politischen Partizipationsrechten auszuschließen? Um diese und ähnliche Fragen soll es in diesem Buch gehen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie völkerrechtlich verbindlich Art. 12 des Internationalen Paktes über Bürgerliche und Politische Rechte.

Einigen Leserinnen und Lesern werden diese Fragen wahrscheinlich seltsam erscheinen: Sie werden es für selbstverständlich halten, dass es den Bürgerinnen und Bürgern eines Staates überlassen sei, über dessen Einwanderungs- und Einbürgerungspolitik zu entscheiden. In der Tatsache, dass Nationalstaaten die Einwanderung unterschiedlich restriktiv oder liberal regeln und unterschiedliche Kriterien für die Erlangung der Staatsangehörigkeit vorsehen, werden sie einfach den legitimen Ausdruck unterschiedlicher politischer Präferenzen sehen. Und sie werden darauf verweisen, dass eine Aufhebung des nationalstaatlichen Rechts auf Ausschluss schlicht jenseits des politisch Denkbaren liege. Zwar finden Veränderungen statt; einzelne Staaten haben sich (wie im Fall der Europäischen Union) zu Zonen zusammengeschlossen, innerhalb derer Personenfreizügigkeit gewährt wird. Doch keine Demokratie des globalen Nordens lässt freie Einwanderung aus allen Weltgegenden zu oder vergibt die Staatsbürgerschaft automatisch an alle, die sie haben möchten. Und zumindest in näherer Zukunft dürfte eine solche Aufhebung der Grenzregime politisch auch nirgendwo ernsthaft zur Debatte stehen.

Die Selbstverständlichkeit, mit der wir den Staaten ein doppeltes Recht auf Ausschluss zugestehen, ist allerdings alleine noch kein Grund, diese Praxis für moralisch gerechtfertigt zu halten. So galt etwa auch die Verweigerung des Frauenwahlrechts lange Zeit vielen schlicht als Selbstverständlichkeit. Es scheint uns gerade die Aufgabe der Philosophie zu sein, auch solche weithin als selbstverständlich geltenden Praktiken auf ihre Rechtfertigbarkeit hin zu hinterfragen.

Das heißt natürlich noch nicht, dass das juridische Recht auf Ausschluss tatsächlich ein moralisches Unrecht darstellt. Auch die Tatsache, dass das bestehende Migrationsregime für den Abschiebungshäftling auf unserem Titelbild offenbar überaus unangenehme Folgen hat, vermag ein solches Urteil alleine noch nicht zu begründen. Es mag gute Gründe für Einwanderungsbeschränkungen geben. Wenngleich das Bild selbst also noch keine bestimmte moralische Wertung impliziert, so macht es doch deutlich, dass in der Diskussion über ein Recht auf Ausschluss einiges auf dem Spiel steht. Zu dieser Debatte soll dieses Buch einen Beitrag leisten.

Der Band ist grob in drei Themenbereiche gegliedert. Der erste Teil ist der allgemeinen Frage gewidmet, ob Staaten bzw. ihre Bürgerinnen und Bürger das Recht haben sollten, Einwanderungswillige abzuweisen. Im zweiten Teil werden die spezifischen Ansprüche zweier (sich überlappender) Gruppen von Migrierenden verhandelt. Es wird diskutiert, ob und inwiefern ›Wirtschaftsflüchtlinge‹ und ›illegale‹ Migrantinnen besondere Ansprüche geltend machen können. Der dritte Teil schließlich dreht sich um die Frage, ob diejenigen, die bereits als Bewohner des Territoriums zugelassen wurden, in den Genuss der vollen Bürgerrechte kommen sollten.

## 1. EINWANDERUNG UND TERRITORIALER AUSSCHLUSS

Wenn wir zu einem begründeten Urteil über die Situation des Migranten auf dem Titelbild kommen wollen, so dürfte die grundlegendste Frage die sein, ob Staaten überhaupt dazu berechtigt sind, Einwanderungswillige abzuweisen.

In der politischen Debatte gilt diese Befugnis als so selbstverständlich, dass sie kaum je explizit verteidigt wird. Wenn kontrovers etwa darüber diskutiert wird, ob mehr Einwanderung im wirtschaftlichen Interesse des Landes wäre oder ob vielmehr zusätzliche Restriktionen nötig seien, um Lohndruck auf dem heimischen Arbeitsmarkt zu verhindern, gehen jeweils beide Seiten von denselben normativen Annahmen aus: Dass die bisherigen Bürgerinnen und Bürger eines Staates die migrationspolitische Entscheidungskompetenz haben sollten, dass die Ablehnung eines Einwanderungsgesuchs legitimer Inhalt ihrer Entscheidung sein kann und dass bei der Ausübung dieser Entscheidungskompetenz Parteilichkeit zugunsten der eigenen Mitbürgerinnen und Mitbürger geübt werden darf, wird stillschweigend vorausgesetzt.

Auch in der philosophischen Debatte galt das territoriale Recht auf Ausschluss lange Zeit als selbstverständlich. Dass sich dies geändert hat und insbesondere im englischen Sprachraum eine Debatte über die normativen Grundlagen der Einwanderungspolitik in Gang gekommen ist,<sup>2</sup> ist nicht zuletzt *Joseph Carens* zuzuschreiben. In seinem hier erstmals in deutscher Übersetzung vorliegenden Aufsatz *Fremde und Bürger: Weshalb Grenzen offen sein sollten* vertritt Carens die Auffassung, es sei ein Gebot der Gerechtigkeit, die Grenzen für Einwanderungswillige (weitgehend) zu öffnen. Er stützt sich dabei auf drei normative Theorien. Erstens lasse Robert Nozicks Libertarianismus, dem zufolge der Zweck des Staates einzig im Schutz individueller Eigentumsrechte besteht, keinen Raum für Einwanderungsbeschränkungen: Diese würden das Recht auf freiwillige wirtschaftliche Transaktionen beschneiden, statt es zu schützen. Zweitens seien Einwanderungsbeschränkungen mit dem Grundgedanken von John Rawls' Vertragstheorie der Gerechtigkeit unvereinbar: Wenn wir nicht wüssten, in welchem Land der Welt wir geboren werden und welche Lebenspläne wir verfolgen, würden wir uns darauf einigen, die zwischenstaatliche Bewegungsfreiheit in die Liste der Grundfreiheiten aufzunehmen. Diese Grundfreiheiten dürfen nach Rawls nur um der Freiheit selbst willen eingeschränkt werden. Einwanderung dürfte deshalb nur dann beschränkt werden, wenn eine realistische Bedrohung für die öffentliche Ordnung insgesamt bestünde (Carens nennt dies die »Restriktion der öffentlichen Ordnung«). Und schließlich spreche auch eine utilitaristische Hintergrundtheorie gegen die moralische Legitimität von Einwanderungsbeschränkungen, wie wir sie kennen.

---

<sup>2</sup> Für eine frühe Übersicht über die Debatte vgl. Barry/Goodin 1992. Für neuere Beiträge siehe u.a. Pevnick 2011; Wellman/Cole 2011.

Stellen die bestehenden Einwanderungsbeschränkungen also eine Verletzung von Freiheitsrechten und Prinzipien der distributiven Gerechtigkeit dar? Sind sie, wie Arash Abizadeh in einem neueren Artikel argumentiert hat,<sup>3</sup> auch demokratisch defizitär, weil diejenigen, denen gegenüber sie mit Zwang durchgesetzt werden, bei der politischen Entscheidung über die entsprechenden Regeln keine Stimme haben?

Die gegenteilige Ansicht, dass ein nationalstaatliches Verfügungsrecht über die eigenen Grenzen durchaus mit dem liberalen Bekenntnis zur Autonomie als zentralem politischem Wert vereinbar sei, vertritt eine Gruppe von Autorinnen und Autoren, die als »liberale Nationalistinnen« bezeichnet werden. Einer der wichtigsten Vertreter dieser Position ist *David Miller*.<sup>4</sup> In seinem in diesem Band erstmals auf Deutsch veröffentlichten Aufsatz *Einwanderung: Das Argument für Beschränkungen* verwirft er zunächst drei Argumente für ein Recht auf Einwanderung. Der Schluss vom menschenrechtlich verbrieften Anspruch auf innerstaatliche Bewegungsfreiheit auf ein Menschenrecht auf zwischenstaatliche Bewegungsfreiheit sei fragwürdig, weil schon die innerstaatliche Bewegungsfreiheit nicht unbeschränkt gelte – man denke etwa an die Verkehrsregeln. Ein eigentliches Grundrecht bestehe nur auf *genügend* Bewegungsfreiheit, um eine angemessene Auswahl an Optionen in wichtigen Lebensbereichen wie der Berufswahl oder der Partnersuche zu haben. Dafür sei ein Recht auf Einwanderung in einen anderen Staat aber typischerweise nicht nötig. Auch aus dem Recht auf Auswanderung lasse sich kein Recht auf Einwanderung ableiten. Es bestehe vielmehr eine Asymmetrie zwischen Ein- und Austritt, wie sie etwa auch mit Blick auf die Ehe gelte: Niemand hat das Recht, einen Partner zu heiraten, der diese Ehe seinerseits nicht eingehen will. Schließlich vermöge auch das Argument, dass die Grenzen um der globalen Chancengleichheit willen geöffnet werden sollten, nicht zu überzeugen: Es sei vielmehr plausibel anzunehmen, dass der Anwendungsbereich der Prinzipien distributiver Gerechtigkeit auf den Einzelstaat beschränkt sei. Miller zufolge ist das Recht auf Ausschluss ein wichtiger Bestandteil des Rechts auf nationale Selbstbestimmung. Die bisherigen Mitglieder einer nationalstaatlichen Gemeinschaft tun kein Unrecht, wenn sie die Einwanderung begrenzen, etwa um damit über ihre eigene kulturelle Zukunft zu bestimmen.

*Bernad Ladwig* versucht in seinem Beitrag, eine Mittelposition zu begründen. Er spricht sich zunächst dafür aus, den Anspruch auf Bewegungsfreiheit ernst zu nehmen. Es sei von einem »Kosmopolitismus der Rechtfertigung« auszuge-

---

<sup>3</sup> Abizadeh 2008. Für eine kritische Einschätzung vgl. Miller 2010.

<sup>4</sup> Vgl. auch Tamir 1995; Kymlicka 1996. Gemeinsam ist diesen Autorinnen und Autoren die Ansicht, dass nationale Identitäten innerhalb eines liberalen Ansatzes eine bedeutende Rolle spielen, wobei sich ihre Begründungen im Einzelnen unterscheiden. So betont Kymlicka die Bedeutung eines kulturellen Hintergrunds für die individuelle Autonomie, während andere Autoren stärker mit dem Anspruch auf nationale Selbstbestimmung argumentieren.